

Die Thematik der zu schützenden Güter (das Bezirksamt sieht dort keinen weiteren Handlungsbedarf zu der Abklärung des Schutzgut „Boden“ bzw. „Tiere, Pflanzen & biologische Vielfalt“ und weiterer Schutzgüter, aufgrund eines Gutachtens, welches uns leider noch nicht vorliegt) ist aus unserer Sicht noch nicht vollends geklärt.

Auf unsere Kernfrage (Warum wurde die ursprüngliche Planung der Streckenführung komplett durch die Mühlenstraße zugunsten der Streckenführung durch die Grünflächen des Gemeindeparks geändert?) wurde keine Antwort gegeben. Stattdessen wurde nur gesagt das man nicht wisse warum abweichende Unterlagen zu den Streckenabschnitte sich noch im Internet befinden. Diese Aussage wäre aber sehr wichtig, da sich aus dieser neuen Strecke viele Konflikte für Mensche und Umwelt ergeben.

Die Erwiderung des Bezirksamtes, dass der Boden an der zu versiegelnden Stelle bereits durch den Bau eines Schmutzwasserkanals in der Vergangenheit beeinflusst ist (zumal dies laut Antwort vom Bezirksamt 1925 geschah und somit bald 100 Jahre zurück liegt), heißt nicht das er nicht weiter eine Schutzfunktion ausübt. Weiterhin kann davon ausgegangen werden, dass der entnommene Boden und Unterboden (hohe Schutzwürdigkeit) auch wieder nach Bau des Abwasserkanals zur Füllung genutzt wurde. Auch der Boden kann dazu in der Lage seine Funktion zu regenerieren, wenn der umgebende Boden keiner Störung unterlag.

Ebenfalls vermissten wir einen Hinweis wie es mit Lichtenanlagen aussieht, die sicherlich zur Beleuchtung der Strecke dort installiert werden müssen, was eine weitere Störung des Bodens abseits des Abwasserrohrs bzw. des Radweges mit sich bringen wird.

Weiterhin stellt sich auch die Frage nach der Ableitung von Niederschlägen. Zum einen sind dort die im Gehbereich bereits zurückgeschnittenen Linden, welche als Herzwurzler vor allem im Frühling bei fehlender Belaubung mit den dort bereits vorhandenen und etablierten Wurzeln mit weniger Wasser auskommen müssten. Das durch die Versiegelung auch mehr Wasser, grade bei Extremwetterereignissen (Starkregen, Stürme, etc.) auf die anderen Flächen drückt bzw. dann auf die Straßen, führt möglicherweise zu einer erhöhten Belastung der Abwassersysteme der Straßen, die bei jedem Starkregen im Bereich Havensteinstr./ Dillgesstr./ Gallwitzallee schon jetzt regelmäßig überlastet und mit bis ca. 20 cm Wasserhöhe längere Zeit geflutet sind.

Das das Bezirksamt den Verlust aller Frühblüher auf diesen Flächen hinnimmt, weil es laut ihrer Argumentation „nur“ drei Meter Breite an Radweg sind, können wir auch nicht nachvollziehen. Neben diesen drei Metern werden auch auf beiden Seiten angrenzende 2 Meter (also insgesamt sicherlich bis zu 7 Meter) Oberboden und Wurzelraum zerstört bedingt durch das Arbeiten mit schweren Baufahrzeugen bzw. den Baumaterialien. Der Argumentation „das dieser Verlust an Blühflächen hinnehmbar ist, da in den übrigen Flächen im Stadtpark ausreichend Fläche vorhanden ist“ können wir ebenso wenig folgen. Ja, Fläche ist vorhanden und jedoch auch nie Kern der Frage. Alle vorhandenen Flächen sind ausschließlich reine, artenarme Rasenflächen und haben keinerlei Wert für früh aktive Bestäuber. Damit wird ein weiterer Verlust an Blühflächen hingenommen, in Zeiten wo die Debatte um das Insekten- und Bestäubersterben sogar dazu führt, dass die Bezirksverordnetenversammlung selber Blühflächen anlegen will.

Letzter und sehr wichtiger Punkt ist der Umstand, dass die neue Streckenführung durch den Gemeindepark viel mehr Unfallgefahren birgt als die alte Streckenführung durch die Mühlenstraße (siehe beigefügte Karte mit farbigen „X“).

In der neuen Streckenführung ist, kommend von der Gallwitzallee, die erste Unfallgefahr beim Überfahren des, die Gallwitzallee begleitenden Fußgängerweges. Die nächste Unfallgefahr kommt gleich einige Meter weiter bereits im Park mit dem Weg der von und zum Bürgerhaus Lankwitz (Maria-

Rimkus-Haus) führt, den vor allem Senioren nutzen. Die weitere Unfallgefahr ist dann im Bereich des Gehwegs an der Mühlenstraße, welcher vor allem von Besuchern des Parks sowie Familien mit Kindern genutzt wird, auf dem Weg von und zum Spielplatz im Park gleich an der Mühlenstraße. Letzte und somit vierte Unfallgefahr ist der Übergang des Fahrradweges, der auf die Mühlenstraße und somit dem Verkehr aus der Gallwitzallee mündet. Wir vermuten, dass im Fall des Baus dieser Strecke, im späteren Verlauf ein Baum aus der Mühlenstraße entnommen werden „muss“, um eine bessere Übersicht für Autofahrer hin zur Radstrecke zu gewährleisten.

Es ist uns unverständlich, warum der erste Streckenverlauf entlang der kompletten Mühlenstraße mit dem Argument verworfen wurde, das „die Strecke doch besser gradlinig verlaufen soll“ laut des Bezirksamts. Eine gradlinige Wegführung ist jedoch mit der neuen Planung nicht gegeben, da in der Mühlenstraße der Fahrradweg laut Bauplan einen 90° Schwenk macht. Vermutlich dient der 90° Schwenk den von Norden in die Mühlenstraße kommenden Radfahrer, um bis hinter die Kurve zu fahren, um den entgegen kommenden Verkehr überhaupt erst überblicken zu können und ebenso auch von dem entgegenkommenden Verkehr gut gesehen zu werden. Am anderen Ende des Radweges an der Gallwitzallee befindet sich ebenfalls ein Schwenk von 45°.

Ein deutlich günstigerer Verlauf mit **drei Unfallgefahren WENIGER** bietet der ehemalige Streckenverlauf. Dieser würde über die ganze Mühlenstraße hinweg gehen und anschließend per Ampelanlage in den dort existierenden und ausgebauten kommenden, zweispurigen Radweg der Gallwitzallee münden (welches dann auch die einzige Unfallgefahr ist, sogar ampelgeregelt).

Aus unserer Sicht macht es keinen Sinn, wenn man schon alle Umweltaspekte außer Acht lassen will, eine erhöhte Gefährdung von Fußgängern als auch Radfahrern in Kauf zu nehmen, um die Strecke „gradliniger zu machen“, was aufgrund des Bogens der Mühlenstraße & des Bogens auf den vorhandenen Radweg am Ende der Grünanlage zur Gallwitzallee noch nicht einmal aufgeht (Schutzgut Mensch).

Auch geht es hier um das abzuprüfende Schutzgut „Mensch“ im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP), welches dort zentraler Bestandteil ist. Die reine Argumentation dass eine UVP laut Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz Berlin (UVP-G-Berlin) nur auf Strecken **ab einem Kilometer** durchzuführen ist, missachtet dabei den Umstand das abseits dieser Regelung durchaus wichtige Aspekte zum Schutz von Mensch und Umwelt derzeit außer Acht gelassen werden, auch bei der Betrachtung des Landschaftsbildes, hier die Grünflächen, welches durch eine weitere Zerschneidung negativ beeinflusst wird.

Auf dieser Betrachtungsweise als Basis können immer weiter Flächen in geschützten Grünanlagen versiegelt werden, weil das Gesetz es nun mal so regelt.

Anlagen:

Seite 3 und 4: Antwort des Bezirksamtes auf unserer Bürgeranfrage

Seite 5: Plan des Radweges der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung

Seite 6: Plan des Radweges der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung ergänzt um Gefahrenquellen

Seite 7 und 8: Auszug Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz Berlin

Seite 9, 10, 11, 12: Anlagen zu Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz Berlin

Einwohnerfrage des Ehepaar Kathrin und Nicolas Bramke zur BVV am 16.05.2018 Streckenverlauf Fernradweg Berlin-

Einführung: Es existieren widersprüchliche Angaben zum Streckenverlauf des geplanten Ausbaus des Fernradwegs Berlin-Leipzig, Abschnitt „Radstreifen in der Mühlenstraße zwischen Kameradenweg und Gallwitzallee in Berlin-Lankwitz“. In einem Dokument der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung III aus dem Jahr 2004, führte der geplante Verlauf noch über die komplette Mühlenstraße bis hin zur Gallwitzallee, um dort an den Radweg anzuschließen. Mit dem Informationsschreiben durch das Tiefbauamt aus dem Jahr 2017 verläuft die Strecke hingegen über die Grünfläche des Gemeindeparks hin zur Gallwitzallee und nicht mehr komplett entlang der Mühlenstraße. Dieser neue Verlauf des geplanten Fernradwegs durch die besagte Grünfläche beeinflusst Böden mit sehr hoher Schutzwürdigkeit sowie viele für Bestäuber relevante Frühblüher (Krokusse, Balustern, Scharbockskraut, Löwenzahn) als auch andere Schutzgüter.

Frage: Warum wurde die ursprüngliche Planung, den Fernradweg die komplette Mühlenstraße entlang an einen bereits existenten, gut ausgebauten Radweg anzuschließen, zu Lasten einer weiteren Versiegelung einer Grünfläche geändert?

Sehr geehrter Herr Vorsteher, sehr geehrtes Ehepaar Bramke, sehr geehrte Damen und Herren, für das Bezirksamt beantworte ich Ihre Einwohnerfrage wie folgt:

Zunächst bedanke ich mich bei Ihnen, dass Sie sich so engagiert für die Insekten in unserem Bezirk, besonders im Bereich Lankwitz einsetzen. Nun zu Ihrer Frage:

Ich kann bestätigen, dass widersprüchliche Angaben zum Streckenverlauf des Fernradwegs an dieser konkreten Stelle existieren. Leider ist es uns nicht möglich, den Grund dafür aufzuklären. Auf der angegebenen Internetseite der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung aus dem Jahr 2004 ist noch ein Verlauf des Fernradweges entlang der Mühlenstraße bis zur Gallwitzallee erkennbar, auf der Internetseite des Bezirks ist der jetzt geplante Verlauf dargestellt, der auf etwa 100 m durch den Gemeindepark Lankwitz führt.

Aus den Unterlagen, die dem Bezirksamt von der Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz zugeleitet wurden, geht hervor, dass zumindest seit der Detailplanung des Fernradweges Berlin – Leipzig im Jahr 2007 der Verlauf des Radweges zwischen der Baumallee im Bereich des Gemeindeparks Lankwitz – auf der Trasse der ehemaligen Mühlenstraße – liegen sollte. Warum der grobe Routenplan im Internet durch die Senatsverwaltung an dieser Stelle nicht geändert wurde, ließ sich jetzt nicht mehr klären.

Nach der jetzt durchgeführten Planung verläuft der Radweg auf einer Länge von ca. 100 m mit einer Breite von 3 m durch die Grünanlage in Verlängerung der Mühlenstraße zwischen der Baumallee.

Durch diese Planung werden nach den Erkenntnissen des Bezirksamtes keine Böden mit sehr hoher Schutzfunktion beeinflusst werden. So liegt unter der geplanten Trasse eine Schmutzwasserleitung der Berliner Wasserbetriebe aus dem Jahr 1925. Diese Schmutzwasserleitung verläuft ca. 2 Meter unter der Geländeoberkante. Durch die seinerzeit durchgeführte Baumaßnahme und der sich seither im Untergrund befindlichen Leitung kann in diesem Bereich nicht mehr von einem Boden mit einen

ungestörten Bodenprofil ausgegangen werden, so dass eine verminderte Schutzwürdigkeit besteht. Außerdem handelt es sich hier um den früheren Verlauf der Mühlenstraße.

Wir halten angesichts der Breite von 3 m den Verlust von Blühflächen für hinnehmbar, da in den übrigen Flächen im Stadtpark ausreichend Fläche vorhanden ist.

Nachfrage 1) Wurden im Vorfeld im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP vom 4.12.2014), Prüfbericht-Nr. 24143418) für die Eingriffs-Ausgleichsplanung zum Ausbau des Fernradweg; Berlin-Leipzig, Abschnitt „Radstreifen in der Mühlenstraße, zwischen Kameradenweg und Gallwitzallee in Berlin-Lankwitz, konkret den beplanten Grünflächenabschnitt im Gemeindepark Lankwitz betreffend, die Schutzgüter „Boden und Tiere, Pflanzen biologische Vielfalt“ berücksichtigt?

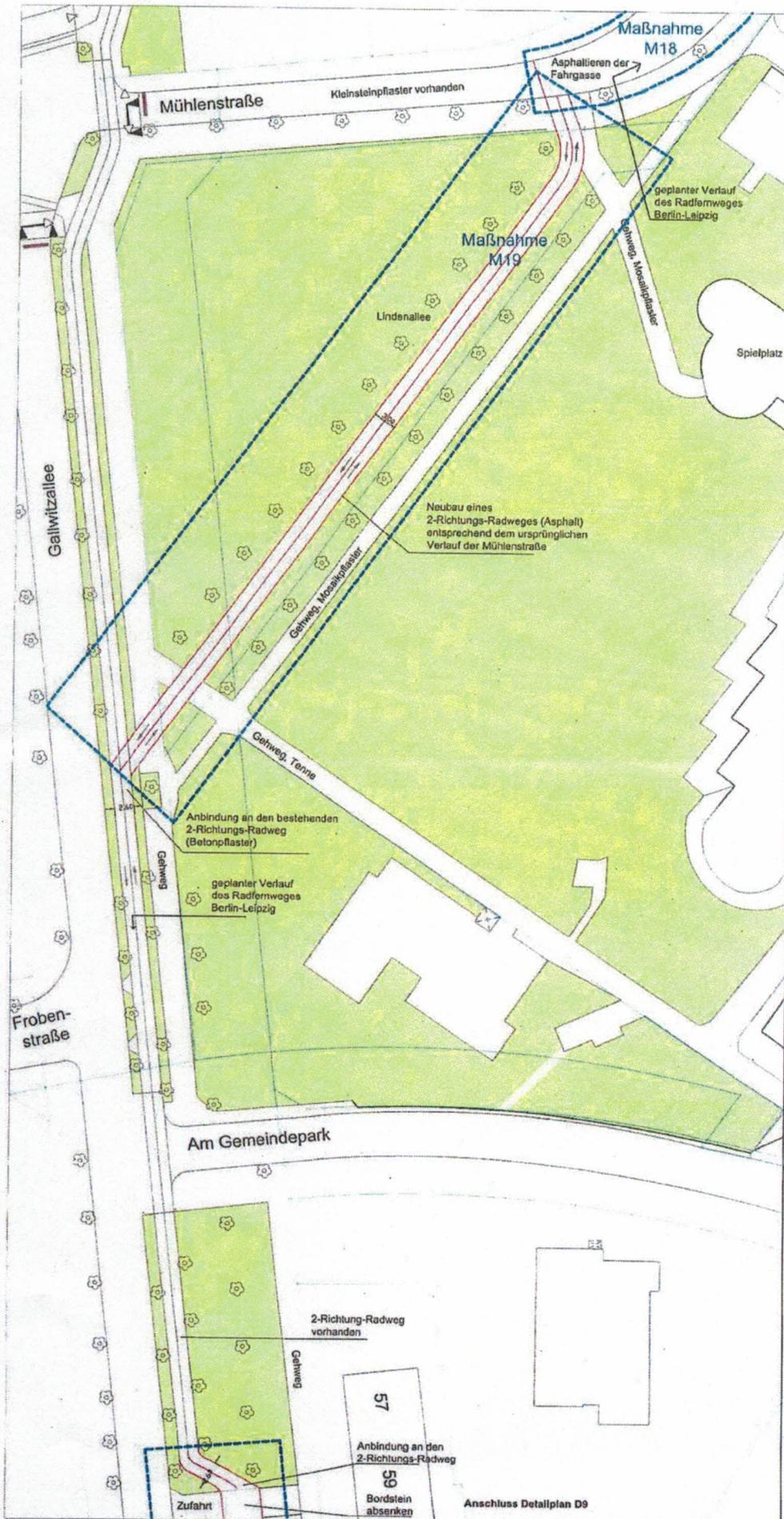
Die von Ihnen aufgeführte Umweltverträglichkeitsprüfung bezieht sich, wie Ihnen mein Mitarbeiter bereits schriftlich mitgeteilt hat, allein auf den Straßenabschnitt als solchen und nicht auf den Bereich in der Grünfläche. Es wurden Untersuchungen bezüglich der Beschaffenheit des auszubauenden Straßenbaumaterials vorgenommen, weil dies für die Frage wichtig ist, auf welche Art das Material entsorgt werden muss. Das anstehende Material im Bereich der Trasse durch den Gemeindepark Lankwitz wurde nicht untersucht, da es nicht im Verdacht stand, umweltgefährdende Bestandteile zu enthalten.

Entsprechend fand auch keine Umweltverträglichkeitsprüfung betreffend „Boden, Pflanzen, Tiere biologische Vielfalt statt.

Nachfrage 2) Wenn Nachfrage 1 eine fehlende Berücksichtigung der Schutzgüter nach §2 Abs.2 UVPG im Zuge der Alternativprüfung nach §40 Abs.2 Nr.8 UVPG nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) als Antwort ergibt, ist dann mit dem Stopp der Baumaßnahme (anwohnerfreundlich, so dass diese die Mühlenstraße voll nutzen können) bei Erreichen der zu bebauenden Grünfläche zu rechnen, um die Situation unter Einbeziehung der Unteren Naturschutzbehörde UVPG-konform bewerten zu können?

Es besteht keine weder nach BundesumweltprüfG noch nach den Berliner Landesregelungen eine Verpflichtung, für den Bau eines 3,0 m breiten und ca. 100 m langen Radweges durch eine öffentliche Grünanlage eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchführen zu müssen. Bei diesem Radweg handelt es sich weder um ein „Vorhaben“ nach Anlage 1 des UVPG noch um „Pläne und Programme“, für die eine Strategische Umweltprüfung durchzuführen wären.

Daher sieht das Bezirksamt auch keine Notwendigkeit, einen Stopp der Baumaßnahme zu verhängen sondern wird die Maßnahme weiterführen.



- Legende**
- Planung
 - Bestand
 - Bestand entfällt
 - Flurstücksgrenzen
 - Maßnahme
 - 2m Bemessung in m
 - Grünfläche

Radfernweg Berlin-Leipzig

Detail B:
 Querung der Grünanlage
 Gallwitzallee/ Mühlenstraße

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Ref. VII B

l.u.
 Landschaftsarchitektur
 Oranienstraße 140-142
 Tel (030) 44 35 09 70
 eMail info@agu-berlin.de

Umweltplanung
 10989 Berlin
 Fax (030) 44 35 09 719
 www.agu-berlin.de

Stand: 20.02.2007
 Index:
 Plannummer: 37801_D8
 Datei: RW_BL-LE_37801

Maßstab 1:500
 Blattgröße: A3



Gesetz

über die Prüfung von Umweltauswirkungen bei bestimmten
Vorhaben, Plänen und Programmen im Land Berlin
(Berliner Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG-Bln)*

Vom 7. Juni 2007*

§ 1

Zweck des Gesetzes

Zweck dieses Gesetzes ist es sicherzustellen, dass bei bestimmten öffentlichen und privaten Vorhaben sowie bei bestimmten Plänen und Programmen zur wirksamen Umweltvorsorge nach einheitlichen Grundsätzen die Auswirkungen auf die Umwelt im Rahmen von Umweltprüfungen (Umweltverträglichkeitsprüfung und Strategische Umweltprüfung) frühzeitig und umfassend ermittelt, beschrieben und bewertet werden und die Ergebnisse der durchgeführten Umweltprüfungen bei allen behördlichen Entscheidungen über die Zulässigkeit von Vorhaben und bei der Aufstellung oder Änderung von Plänen und Programmen so früh wie möglich berücksichtigt werden.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Die Begriffsbestimmungen des § 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3316) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung gelten entsprechend für das Landesrecht.

§ 3

Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung für Vorhaben,
Voraussetzungen und Durchführung

- (1) Für Vorhaben nach **Anlage 1** ist unter den dort genannten Voraussetzungen eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchzuführen.
- (2) Auf die Umweltverträglichkeitsprüfung, ihre Voraussetzungen und ihre Durchführung sind die Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung entsprechend anzuwenden.

* Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 85/337/EWG des Rates vom 27. Juni 1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (ABl. EG Nr. L 175 S. 40), der Richtlinie 97/11/EG des Rates vom 3. März 1997 zur Änderung der Richtlinie 85/337/EWG über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (ABl. EG Nr. L 73 S. 5), der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (ABl. EG Nr. L 197 S. 30) sowie der Richtlinie 2003/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Mai 2003 über die Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Ausarbeitung bestimmter umweltbezogener Pläne und Programme und zur Änderung der Richtlinien 85/337/EWG und 96/61/EG des Rates in Bezug auf die Öffentlichkeitsbeteiligung und den Zugang zu Gerichten (ABl. EU Nr. L 156 S. 17).

Datum: Verk. am 16. 6. 2007, GVBl. S. 222

(3) Bedarf ein Vorhaben, für das nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach diesem Gesetz eine Vorprüfung oder eine Umweltverträglichkeitsprüfung vorgesehen ist, der Zulassung durch mehrere Behörden, so werden die Aufgaben nach den §§ 3a, 5 bis 8 Abs. 1 und 3 sowie den §§ 9, 9a und 11 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durch eine der beteiligten Behörden als federführende Behörde wahrgenommen. Federführende Behörde ist

1. die für die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zuständige Behörde, wenn es sich bei dem Vorhaben um eine genehmigungsbedürftige Anlage im Sinne dieser Vorschrift handelt,
2. die für die Genehmigung nach § 7 des Atomgesetzes zuständige Behörde, wenn es sich um ein nach dieser Vorschrift genehmigungsbedürftiges Vorhaben handelt,
3. im Übrigen die Behörde, die für dasjenige Verfahren zuständig ist, das den Schwerpunkt der Zulassungsentscheidung für das Vorhaben bildet. In Zweifelsfällen entscheidet die gemeinsame fachlich zuständige Aufsichtsbehörde. Sind mehrere Aufsichtsbehörden zuständig, so entscheiden diese gemeinsam.

(4) Sind in den jeweiligen Zulassungsverfahren die Beteiligung anderer Behörden, die Auslegung von Unterlagen und ihre Erörterung vorgesehen, so nimmt die federführende Behörde im Sinne des Absatzes 3 insoweit auch die Aufgaben der zuständigen Behörden nach den jeweiligen Fachgesetzen wahr. Die genannten Verfahrensschritte sollen jeweils gemeinsam erfolgen. Die für die Entscheidungen über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständigen Behörden haben die federführende Behörde dabei zu unterstützen.

§ 4

Pflicht zur Strategischen Umweltprüfung für Pläne und Programme, Voraussetzungen, Durchführung und Überwachung

(1) Für Pläne und Programme nach Anlage 2 ist eine Strategische Umweltprüfung (SUP) durchzuführen, wenn sie den Rahmen für ein UVP-pflichtiges Vorhaben setzen. Pläne und Programme setzen einen Rahmen für die Entscheidung über die Zulässigkeit von Vorhaben, wenn sie Festlegungen mit Bedeutung für spätere Zulassungsentscheidungen, insbesondere zum Bedarf, zur Größe, zum Standort, zur Beschaffenheit, zu Betriebsbedingungen von Vorhaben oder zur Inanspruchnahme von Ressourcen, enthalten.

(2) Auf die Strategische Umweltprüfung, ihre Voraussetzungen, ihre Durchführung und die Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen sind die Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung entsprechend anzuwenden. Rechtsvorschriften mit weitergehenden Anforderungen bleiben unberührt.

§ 5

Durchführungsvorschriften

(1) Der Senat von Berlin wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung,

1. soweit dies jeweils zur Umsetzung von Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaften oder des Bundes erforderlich ist, weitere Vorhaben,

Rechtsgebiete
Inhaltsverzeichnis

Gesetz über die Prüfung von Umweltauswirkungen

Eingangsformel

- § 1 - Zweck des Gesetzes
- § 2 - Begriffsbestimmungen
- § 3 - Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung
- § 4 - Pflicht zur Strategischen Umweltverträglichkeitsprüfung
- § 5 - Durchführungsvorschriften
- § 6 - Beteiligung von Sachverständigen
- § 7 - Übergangsvorschrift
- § 8 - Änderung des Berliner Straßengesetzes
- § 9 - Änderung der Bauordnung für Berlin
- § 10 - Änderung des Landeseseilb...
- § 11 - Inkrafttreten

Anlage 1 - Liste UVP-pflichtiger Vorhaben

Anlage 2 - Liste SUP-pflichtiger Vorhaben

Trefferliste Dokument

Inhalt Aktuelle Gesamtausgabe

Blättern im Gesetz

Amtliche Abkürzung: UVPG-Bln
Fassung vom: 07.06.2007
Gültig ab: 17.06.2007
Dokumenttyp: Gesetz

Quelle: 
Gliederungs-Nr: 2127-10

Gesetz über die Prüfung von Umweltauswirkungen bei bestimmten Vorhaben, Plänen und Programmen im Land Berlin (Berliner Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG-Bln)* Vom 7. Juni 2007

Anlage 1
(zu § 3 Abs. 1)

Liste UVP-pflichtiger Vorhaben

Erläuterungen zu dem Verzeichnis

- X = Für das Vorhaben besteht eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.
- A = Für das Vorhaben besteht eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, wenn es nach einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls im Sinne des § 3c Satz 1 und der Anlage 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durch die zuständige Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.
- S = Für das Vorhaben besteht eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, wenn nach einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls im Sinne des § 3c Satz 2 und der Anlage 2 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durch die zuständige Behörde trotz der geringen Größe oder Leistung auf Grund besonderer örtlicher Gegebenheiten erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Schutzgebiete = Gebiete im Sinne der Nummern 2.3.1 bis 2.3.9 der Anlage 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Nr.	Vorhaben	Festlegung zur UVP
1.	Verkehrsvorhaben	

1.1	Bau einer Schnellstraße gemäß den Begriffsbestimmungen des Europäischen Übereinkommens über die Hauptstraßen des internationalen Verkehrs vom 15. November 1975	X
1.2	Bau einer neuen vier- oder mehrstreifigen Straße oder Verlegung und/oder Ausbau einer bestehenden ein- oder zweistreifigen Straße zu einer vier- oder mehrstreifigen Straße, wenn diese neue Straße oder dieser verlegte und/oder ausbaute Straßenabschnitt eine durchgehende Länge von 3 km oder mehr aufweist.	X
1.3	<p>Der Neu- oder Ausbau (Erweiterung um mindestens einen durchgehenden Fahrstreifen) von Straßen mit Ausnahme der unselbstständigen Rad- und Gehwege, wenn die Maßnahme</p> <p>a) einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Vorhaben zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Gebietes, das durch die Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. EG Nr. L 103 S. 1) oder die Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7) unter Schutz steht, oder eines Naturschutzgebietes oder eines Landschaftsschutzgebietes führen kann oder in der Schutzzone I oder II eines Wasserschutzgebietes liegt,</p> <p>b) auf einer Länge von insgesamt mehr als 1 km in Biotopen oder geschützten Landschaftsbestandteilen liegt,</p> <p>c) auf einer Länge von insgesamt mehr als 3 km in der Schutzzone III von Wasserschutzgebieten liegt,</p> <p>d) auf einer Länge von mehr als 2,5 km in Gebieten oder Ballungsräumen liegt, für die nach Artikel 8 Abs. 3 der Richtlinie 96/62/EG des Rates vom 27. September 1996 über die Beurteilung und Kontrolle der Luftqualität (ABl. EG Nr. L 296 S. 55) eine Luftreinhalteplanung erforderlich ist,</p> <p>e) in geschlossenen Ortslagen mit überwiegender Wohnbebauung liegt und im Falle des Neubaus von mehr als 1 km eine durchschnittliche tägliche Verkehrsstärke von mindestens 10 000 Kfz/24 h oder im Falle des Ausbaus von mehr als 2,5 km eine durchschnittliche tägliche Verkehrsstärke von mindestens 20 000 Kfz/24 h in einem Prognosezeitraum von zehn Jahren zu erwarten ist oder</p> <p>f) auf einer Länge von mehr als 2,5 km in Naturparks liegt.</p> <p>Sofern durch ein Vorhaben im Sinne der Buchstaben b bis f zwar keiner der dort</p>	X



	genannten Schwellenwerte erfüllt, aber mindestens zwei dieser Schwellenwerte zu mehr als 75 % erreicht werden, ist ebenfalls eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.	
1.4	<p>Der Neu- oder Ausbau von Straßen mit Ausnahme der unselbstständigen Rad- und Gehwege, wenn die Maßnahme auf einer Länge von insgesamt mehr als 500 m bis zu 1 km in Biotopen oder geschützten Landschaftsbestandteilen liegt.</p> <p>Der Neu- oder Ausbau selbstständiger Rad- und Gehwege unterliegt der Pflicht zur Durchführung einer standortbezogenen Vorprüfung, wenn die Maßnahme auf einer Länge von mehr als 1 km in Biotopen oder geschützten Landschaftsbestandteilen liegt und in den in Nummer 1.3 Buchstabe a, c und f genannten Fällen, wobei sich ein dort angegebener Schwellenwert jeweils bei Neubau verdoppelt und bei Ausbau verdreifacht.</p>	S
1.5	Errichtung und Betrieb von Skipisten, Sommerrodelbahnen, Skiliften, Seilbahnen und dazugehörigen Betriebsanlagen und -einrichtungen.	A
2.	Bauvorhaben	
2.1	Bau eines Feriendorfes, eines Hotelkomplexes oder einer sonstigen großen Einrichtung für die Ferien- und Fremdenbeherbergung im Außenbereich, eines ganzjährig betriebenen Campingplatzes, eines Freizeitparks, eines Parkplatzes, einer Industriezone, eines Einkaufszentrums, eines großflächigen Einzelhandelsbetriebes oder eines sonstigen großflächigen Handelsbetriebes im Sinne des § 11 Abs. 3 Satz 1 der Baunutzungsverordnung oder eines Städtebauprojektes, soweit für das Vorhaben kein Bebauungsplan aufgestellt, geändert oder ergänzt wurde und der in den Nummern 18.1 bis 18.7 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung genannte jeweilige Prüfwert für die Vorprüfung erreicht oder überschritten wird.	A
3.	Errichtung und Betrieb von nicht dem Bundesberggesetz und nicht dem Bundes-Immissionsschutzgesetz unterliegenden Steinbrüchen, Tagebauen, Torfgewinnungsvorhaben und sonstigen Abgrabungen, die einschließlich der Aufschüttungen, die unmittelbare Folge von Abgrabungen sind,	
3.1	mehr als 25 ha Gesamtfläche beanspruchen,	X
3.2	mehr als 1 ha Gesamtfläche beanspruchen,	A
3.3	<p>a) bei Torfgewinnungsvorhaben 200 m² bis zu 10 ha Gesamtfläche beanspruchen,</p> <p>b) bei sonstigen Vorhaben mehr als 2 ha und bis zu 10 ha Gesamtfläche beanspruchen,</p>	S

3.4	in Schutzgebieten liegen.	S
4.	Projekte zur Verwendung von Ödland oder naturnahen Flächen zu intensiver Landwirtschaftsnutzung	
4.1	ab einer Größe von 2 ha,	A
4.2	ab einer Größe von 1 ha bis zu einer Größe von weniger als 2 ha,	S
4.3	in Schutzgebieten.	S
5.	Forstwirtschaftliche Vorhaben	
5.1	Erstaufforstungen im Sinne des Landeswaldgesetzes bis zu einer Größe von 50 ha;	A
5.2	a) Rodung von Wald im Sinne des Landeswaldgesetzes zum Zwecke der Umwandlung in eine andere Nutzungsart in Gebieten von über 3 ha und bis zu 10 ha Wald,	X
	b) von unter 3 ha Wald.	S

[zum Seitenanfang](#)

☐ Fußnoten

***)** Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 85/337/EWG des Rates vom 27. Juni 1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (ABl. EG Nr. L 175 S. 40), der Richtlinie 97/11/EG des Rates vom 3. März 1997 zur Änderung der Richtlinie 85/337/EWG über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (ABl. EG Nr. L 73 S. 5), der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (ABl. EG Nr. L 197 S. 30) sowie der Richtlinie 2003/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Mai 2003 über die Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Ausarbeitung bestimmter umweltbezogener Pläne und Programme und zur Änderung der Richtlinien 85/337/EWG und 96/61/EG des Rates in Bezug auf die Öffentlichkeitsbeteiligung und den Zugang zu Gerichten (ABl. EU Nr. L 156 S. 17).

🔗 Diesen Link können Sie kopieren und verwenden, wenn Sie immer auf die **gültige Fassung der Vorschrift** verlinken möchten:
<http://gesetze.berlin.de/jportal/?quelle=jlink&query=UVPG+BE+Anlage+1&psml=bsbeprod.psml&max=true>

☐ Blättern im Gesetz ☐